

Informationen für geeignete Gegenparteien gemäß Wertpapierhandelsgesetz

der NÜRNBERGER Asset Management GmbH

Stand: Dezember 2022

Gemäß den Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II) sowie dessen Umsetzung in das deutsche Recht erteilt die NÜRNBERGER Asset Management GmbH (folgend „NAM“ genannt) ihren (zukünftigen) Kunden folgende Informationen gemäß Artikel 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

1. Allgemeine Informationen über das Finanzinstitut

Name und Anschrift

NÜRNBERGER Asset Management GmbH
Ostendstraße 100
90482 Nürnberg

Tel. 0911 478890 0
Fax 0911 478890 99

Aufsichtsrechtliche Zulassung und zuständige Aufsichtsbehörde

Die NAM besitzt eine Bankenerlaubnis gemäß § 15 WpIG.

Die Erlaubnis wurde durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
www.bafin.de

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Die NAM ist gemäß dem Anlegerentschädigungsgesetz verpflichtet ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu

sichern. Sie ist daher Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW).

Umgang mit Kundenbeschwerden

Bei Hinweisen und Beschwerden können Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner oder den Customer Relationship Manager wenden. Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde an folgende Kontaktstelle richten:

NÜRNBERGER Asset Management GmbH
Ostendstraße 100
90482 Nürnberg

Tel. 0911 478890 25

E-Mail mb.Geschäftsleitung@nuernberger-assetmanagement.de

Innerhalb von 2 Arbeitstagen erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung der Beschwerde. Innerhalb von 10 Arbeitstagen wiederum erhalten Sie eine Stellungnahme zu der Beschwerde. Die Mitarbeiter befolgen dabei die internen Vorgaben zum Beschwerdemanagement.

Neben der direkten Beschwerde an uns haben Sie die Möglichkeit sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu wenden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der BaFin: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

Rechtshinweise

Die NAM ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer

HRB 36031 registriert. Für sämtliche Vertragsbeziehungen der NAM zu ihren Kunden gilt deutsches Recht.

2. Informationen über Dienstleistungen

Die NAM erbringt Dienstleistungen im Bereich der Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG, der Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG, der Abschlussvermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG sowie der Finanzportfolioverwaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG. Sie erlangt dabei zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an Kundengeldern oder Kundenfinanzinstrumenten.

Anlagevermittlung

Im Rahmen der Anlagevermittlung übernimmt die NAM Vermittlungstätigkeiten, die sich auf Geschäfte mit Erwerb oder Veräußerungen von Finanzinstrumenten beziehen. Es erfolgt die Weiterleitung der Willenserklärung des Kunden um die Geschäfte durchzuführen. Diese Dienstleistung wird vor allem im Zusammenhang mit dem Handel von Sicherungsvermögen angeboten.

Anlageberatung

Bei der Anlageberatung spricht die NAM dem Kunden eine unverbindliche Empfehlung über den Erwerb oder Veräußerung von Finanzinstrumenten aus. Dabei werden die individuellen Umstände des Kunden beachtet. Die Entscheidung über einen möglichen Handel trifft der Kunde. Es erfolgt keine Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente durch die NAM. Die Anlageberatung erfolgt abhängig.

Abschlussvermittlung

Basierend auf der Empfehlung und der Anlageentscheidung im Rahmen der Anlageberatung erfolgt die Durchführung der Dienstleistungen in der Abschlussvermittlung. Hierbei beschafft oder veräußert die NAM die Finanzinstrumente im fremden Namen und auf fremde Rechnung.

Portfolioverwaltung

Bei der Portfolioverwaltung trifft die NAM für den Kunden die Anlageentscheidung mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht und übernimmt den Handel der Wertpapiere. Die Anlageentscheidung wird dabei unter Einhaltung der vom Kunden vorgegebenen Anlagerichtlinie getroffen. Es erfolgt keine Verwahrung der verwalteten Wertpapiere.

Im Rahmen des Handels kann die NAM die Orders mehrerer Kunden zu einer Blockorder zusammenfassen. Die Zuteilung der erhaltenen Stücke erfolgt dabei pro rata. Jedoch erfolgt eine Zuteilung nur, wenn eine Mindestsize von 100.000€ erreicht wird, um die Handelbarkeit der Sizegrößen sicherzustellen. Eigene Aufträge der NAM werden zu keinem Zeitpunkt in eine Blockorder eingeschlossen.

Ordererteilung

Verbindliche Aufträge bzw. Weisungen haben schriftlich zu erfolgen und sind an folgende Adresse zu senden:

mb.Geschäftsleitung@nuernberger-assetmanagement.de

Einzelheiten sind im individuellen Vertragswerk geregelt.

Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Die NAM ist verpflichtet die Geschäfte von meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Um die Identität des Rechtsträgers als Kunden der NAM innerhalb der Meldung anzugeben, muss die Legal Entity Identifier (LEI) des Kunden angegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, der NAM ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern. Sofern der NAM die erforderlichen Informationen nicht vorliegen, ist sie berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

Kundeneinstufung und Schutzniveau

Gemäß den Vorgaben des WpHG nimmt die NAM vor der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierleistung oder -nebendienstleistung eine Kundenklassifizierung vor. Im Vergleich zu den weiteren Kundeneinstufungen „Professioneller Kunde“ und „Privatkunde“ haben die geeigneten Gegenparteien das geringste Schutzniveau. Grundsätzlich weist die NAM darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, sich in eine Anlegergruppe mit geringerem Schutzniveau klassifizieren zu lassen. Die Änderung Ihrer Kundeneinstufung ist in Schriftform zu beantragen.

Kommunikationssprache und -mittel

Die maßgebliche Sprache, in denen der Kunde mit der NAM kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihr erhalten kann ist deutsch.

Die Kommunikation kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder per Post oder über andere vereinbarte Kommunikationsmittel erfolgen.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Die NAM ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Dies gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Auf die Aufzeichnung eines Gesprächs wird vor dem Beginn eines jeden Telefonats hingewiesen. Das Unterbrechen oder Ausschalten der Telefonaufzeichnung ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Auf Anfrage des Kunden stellt die NAM diesem die aufgezeichneten Dokumente zur Verfügung. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt die Archivierung für fünf Jahre, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahre.

Vertraglich gebundene Vermittler

Die NAM handelt nicht über vertraglich gebundenen Vermittler.

Research Unbundling

Gemäß der Regulatorik muss ein getrennter Ausweis der Researchkosten („Unbundling“) erfolgen. Die kumulierte Darstellung mit anderen Kosten ist nicht erlaubt. Die NAM finanziert Aufwendungen für externes Research-Material bis auf Weiteres

vollständig aus eigenen Mitteln. Es erfolgt keine Weiterbelastung an den Kunden, sodass kein Ausweis von Research-Kosten erfolgt.

3. Berichtspflichten

Kosteninformation

Die Kosten in Verbindung mit unseren Dienstleistungen entnehmen Sie bitte den Regelungen im Anhang Ihres individuellen Vertragswerkes. Darüber hinaus erhalten Sie Informationen über angefallene Kosten im Rahmen der Kosteninformation, die Ihnen mindestens einmal im Jahr von der NAM übermittelt wird.

Zielmarktbestimmung und -überwachung

Innerhalb jeden Mandats wird mit dem Kunden eine dezidierte Anlagerichtlinie vereinbart. Dies impliziert auch die Definition von Limiten, die sicherstellen, dass der Erwerb von Finanzinstrumenten mit den Vorgaben der Anlagerichtlinien übereinstimmen. Vor jedem Handel wird die Einhaltung dieser Limits automatisiert überprüft, um die Einhaltung der Zielmarktbestimmungen für den Kunden durch die NAM sicherzustellen.

Bestandsreport

Der Kunde hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit eine Aufstellung seiner gesamten Finanzinstrumente über das Bestandsführungssystem zu erhalten. Eine Übersicht der Bestände kann darüber hinaus immer auch beim dem jeweiligen Ansprechpartner angefordert werden.

Nachhaltigkeit

Gemäß der Transparenzverordnung muss die NAM Ihren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Die NAM sieht Nachhaltigkeitsrisiken als relevant für Investitionsentscheidungen und in der Anlageberatung an. Aus diesem Grund bezieht die NAM in Ihre Tätigkeiten der Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung Nachhaltigkeitsvorgaben ein. Dies erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Kunden.

Die Transparenzverordnung schreibt ebenso vor, dass auf Finanzproduktebene Transparenz hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (engl.: principal adverse indicators, kurz: PAIs) herzustellen ist.

Die NAM berücksichtigt auf Finanzproduktebene keine PAIs in ihren Investitionsentscheidungen.

Die Notwendigkeit einer PAI-Berücksichtigung auf Finanzproduktebene steht in Abhängigkeit zur Anlagestrategie der Kunden. Diese Strategievorgaben werden regelmäßig geprüft und im Falle von Änderungen wird die PAI-Berücksichtigung auf Produktebene neu beurteilt.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der NAM und der NAM selbst, zwischen den Interessen der Konzerngesellschaften der NÜRNBERGER, bei der NAM beschäftigten Mitarbeitern einschließlich Geschäftsführern oder zwischen Kunden der NAM ergeben. Im Zuge einer Asset-Management Tätigkeit lassen sich Interessenkonflikte nicht von vornherein

ausschließen. Die NAM hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu lösen.

Die NAM hat eine Vielzahl von Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um ein angemessenes Konfliktmanagement zu gewährleisten. Dazu gehören:

- a. die Einrichtung einer Compliance-Funktion in der NAM,
- b. hierarchische und funktionale Trennungen,
- c. die Festlegung von Vertraulichkeitsbereichen („Information Barriers“),
- d. Richtlinien, die den Umgang mit und die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen regeln („Barrier Crossing“),
- e. Führung eines Konfliktregisters, Insiderlisten, Beobachtungslisten und Sperrlisten,
- f. Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten,
- g. Regelungen hinsichtlich der Offenlegung persönlicher Geschäfte der Mitarbeiter und deren Überwachung
- h. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Zuwendungen,
- i. Sorgfältige Auswahl, Qualifikation und Weiterbildung unserer Mitarbeiter,
- j. Vergütungsstrukturen, die Interessenkonflikten entgegenwirken
- k. Schulungen der Mitarbeiter zu allen compliance-relevanten Themen.

Bei der Lösung von Interessenkonflikten gilt der Grundsatz, dass die Interessen der NAM hinter die Interessen der Kunden, deren Portfolios von der NAM betreut werden, zurücktreten.

Zielsetzung ist, Interessenkonflikte zu vermeiden oder, sofern unvermeidbar, fair zu behandeln und zu lösen. Nach der Identifizierung eines Interessenkonflikts erfolgt eine Konfliktlösung, z.B. durch Offenlegung des Interessenkonflikts an die beteiligten Parteien oder durch einseitigen Verzicht auf das Geschäft, das Mandat oder die Transaktion von einer der Konfliktparteien. Dabei wird auch Compliance einbezogen.

5. Informationen über Zuwendungen

Die NAM erhält im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Portfolioverwaltungen und sonstigen erbrachten Dienstleistungen (z.B. Auswahl von Asset Managern, Beratungsleistungen) vertraglich vereinbarte Vergütungen.

Weitere monetäre Zuwendungen (Beteiligungen an Ausgabeaufschlägen, Bestandsvergütungen, Bonifikationen aus Neuemissionen, sonstige Provisionen) erhält die NAM nicht.

Der NAM können im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kundenportfolios nichtmonetäre Vorteile (z. B. Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder Weiterbildungsveranstaltungen, geringfügige Bewirtungen) oder kleinere Sachleistungen (z. B. Kugelschreiber, Kaffeetassen, Weihnachtsgeschenke von geringem Wert) von Geschäftspartnern entstehen.